Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Vorläufige Bemerkungen zu den kleinen Schriften des Tacitus.

(Fortsetzung von Bd. XVIII S. 342 ff.)

Wir wenden uns zu leichteren Verderbnissen des Agricola:

C. 13: Ipsi Britanni dilectum ac tributa et iniuncta imperii munera impigre obeunt, si iniuriae absint. Obire kann nur von solchen Dingen gesagt werden, welche man vermittelst seiner Person abmacht. Dies paßt zu dilectum ('sich zur Aushebung stellen'), nicht zu tributa, zu munera jedenfalls nur zum allergeringsten Theil. Denn munera sind hier hauptsächlich die Naturalabgaben, wie c. 19 die Worte zeigen: Frumenti et tributorum exactionem aequalitate munerum mollire; dann Fuhren und Wegebauten, wie sich aus derselben Stelle und c. 31 ergibt. Ritter erklärt es also zu eng als collationes extra ordinem indictas; es sind 'Lasten', 'Leistungen', mit welchem letzteren Worte man es auch XIV. 55 wiedergeben kann, wo aber von freiwilligen die Rede ist und der Begriff von Geschenken nahe liegt. Ritter hat mit Recht bemerkt, daß Tacitus in der Bedeutung 'Pflichten', 'Geschäfte' stets die Form munia gebraucht, und die zwei einzigen Stellen, in welchen die Ueberlieferung widersprach, III. 2. H. III. 13, verbessert; und in diesem Sinne finden wir bei Tacitus ganz der Bedeutung des Verbums angemessen munia consulatus und imperii obire II. 26. H. I. 77. II. 92. Kritz behauptet zu unserer Stelle merkwürdiger Weise obire passe weder zu dilectus noch zu tributa. Da es, wie gesagt, zum ersten, am entferntesten stehenden Worte paßt, zum zweiten aber nicht und zum dritten ebenfalls in der Hauptsache seines Inhaltes nicht, so glaube ich auch nicht, daß es Tacitus mit Anwendung eines Zeugma hier gesetzt hat, zumal da ihm ein für alle drei Worte passendes Verbum zur Hand war. Ich verbessere deßhalb subeunt. Dies ist auch für dilectus hier angemessener, da die Aushebung ebenso die Angehörigen der Ausgehobenen trifft; weßhalb die Britanner c. 15 klagen abstrahi liberos, iniungi dilectus und c. 31 Liberos cuique ac propinquos suos natura carissimos esse voluit: hi per dilectus alibi servituri auferuntur.

C. 16: Quod nisi Paulinus cognito provinciae motu propere subvenisset, amissa Britannia foret. Quam unius proelii fortuna

veteri patientiae restituit, tenentibus arma plerisque, quos conscientia defectionis et propius ex legato timor agitabat, nequaquam egregius cetera, arroganter in deditos et, ut suae eiusque iniuriae ultor, durius consuleret. Missus igitur Petronius Turpilianus tamquam exorabilior et delictis hostium novus eoque paenitentiae mitior, compositis prioribus nihil ultra ausus, Trebellio Maximo provinciam tradidit. So die Hss. Statt propius wurde seit Rhenanus stillschweigend proprius gedruckt, bis Ernesti die handschriftliche Lesart wiederherstellte; seit Wex hat man wieder proprius vorgezogen, wie ich glaube, nur deßhalb, weil man nicht zum richtigen Verständniß der Stelle gelangte, über welches sich Ernesti nicht deutlich genug ausgesprochen hat. Der Sinn ist quos conscientia defectionis et propius quam conscientia defectionis ex legato timor agitabat: es beunruhigte sie das Bewußtsein ihres Abfalls und mehr noch die Furcht vor dem Legaten; sie fürchteten die verdiente Strafe ihres Abfalls, aber noch mehr die persönliche Gereiztheit des Legaten, was Paulinus aus persönlichen Motiven über sie verhängen werde. Döderlein glaubte irrthümlich propius gehöre zum ganzen Satz, indem er erklärte propiore cura quam reliquos, qui posuerant arma; was, wie er selbst gefühlt hat, die Stellung nicht zuläßt, da propius dann vor conscientia oder nach timor stehn müßte. Um zu zeigen, daß propius agitabat gesagt werden könne in dem Sinne 'es beunruhigte sie in ihnen näher tretender, ihr Gefühl mehr bedrängender Weise' oder kurz 'mehr, stärker', hatten Ernesti und Döderlein Ausdrücke erwähnt, wie cura propior bei Ovid Met. XIII. 578, ex P. IV. 9, 71. Wex fügt dazu propiora pericula, propior dolor aus Cic. p. Sest. 18, 40. Liv. VII. 21, 3, meint aber, diese Verbindungen bewiesen nur, daß man propior timor sagen könne. Doch wohl ebenso gut, daß man sagen konnte propius curare, dolere und also auch agitari; und überdies hatte Döderlein angeführt Silius I. 32 iam propius metuens. Es ist nur ein Unterschied zwischen jenen Stellen und der unsrigen, daß dort die Entfernung eine objective ist (auch bei Silius, wo 'näher fürchtend' ist 'mit dem Gefühl der größern Nähe der Gefahr fürchtend'; und ebenso steht propior fides bei Tac. H. II. 8), hier eine rein subjective, nur im Ermessen des Empfindenden liegende, ein Unterschied, zwischen dem, was einem näher steht oder liegt, und dem, was einem näher geht; aber dieser Unterschied ist für die Sprache ganz gleichgültig: das Wesentliche ist die Uebertragung des propius auf Gefühle, die übrigens auch so nahe liegt, daß sie keines weitern Nachweises bedurfte. Walch's Ansicht, welcher propius im eigentlichen Sinne, gleichbedeutend mit magis e propinquo faßt, wie II. 70 in den Worten quo propius regrederetur und ähnlichen Ausdrücken, welche ich dort zu erklären versucht habe, ist nicht zulässig, da die Strafe des Abfalls ja auch vom Legaten vollzogen wurde und er ja nur bei dieser die Furcht,

welche sie vor ihm, aus welchem Grunde immer, hegten, rechtfertigen konnte. Stände übrigens in den Hss. proprius ex legato timor, so könnte dies nur dasselbe bezeichnen wie die eben erklärte Ueberlieferung: es könnte weder bezeichnen, wie Wex mit Walch meint, eine Furcht wegen besonderer Schuld als Rädelsführer des Aufstandes (denn dann wären sowohl die Worte ex legato überflüssig als ihre Stellung ohne Sinn), noch, wie Kritz erklärt, eine Furcht vor dem Legaten wegen ihm persönlich zugefügter Kränkung (denn den Legaten persönlich hatte der ganze Aufstand gekränkt und dadurch alle Aufständischen, aber nicht einzelne durch gegen ihn persönlich mit Absicht gerichtete Handlungen), sondern nur die Furcht vor dem Legaten persönlich, daß er anders gegen die Aufständischen verfahren werde als ein anderer Legat, worüber wir alsbald noch näher reden werden.

Was nun die wirklichen Verderbnisse unserer Stelle betrifft, so halte ich es für unzweifelhaft, daß statt nequaquam mit Walch und Walther ne, quamquam zu schreiben ist; auch ist man hierüber jetzt wohl allgemein einig: hat doch selbst Wex, welcher früher einen andern, allerdings in keiner Weise befriedigenden Verbesserungsversuch mit einem großen Aufwande von Gelehrsamkeit verfochten hatte, bei der erneuten Behandlung der Stelle in seinem Spicilegium in Cornelio Tacito (Schwerin 1859) S. 7 jenes ne, quamquam angenommen. Es bleibt nur noch die meines Wissens zuerst von Döderlein aufgestellte Ansicht zu prüfen, daß der Satz von ne bis consuleret, namentlich wegen der Worte quamquam egregius cetera, nicht von dem vorhergehenden timor abhängig sein könne, sondern vielmehr eine in Rom gehegte Furcht bezeichnen müsse. Döderlein wollte deßhalb nach agitabat fortfahren Igitur, ne hic, quamquam — consuleret, missus Petronius u. s. w.; Mützell, dem Halm gefolgt ist, eine Lücke zwischen agitabat und ne, quamquam annehmen; Wex in seiner letzten Behandlung den Satz mit Tenentibus arma plerisque beginnen und bis Trebellio Maximo provinciam tradidit fortführen, indem er igitur nach missus mit Beroaldus streicht und ne, quamquam u. s. w. zum folgenden missus zieht. Wir werden auf diese Ansicht Wexens, sofern ihn andere Gründe zu derselben bewogen haben, noch zurückkommen: hier nur soviel, daß, da dem von ne abhängigen Satze unmittelbar timor vorhergeht, jener Satz unmöglich anderswohin als zu diesem Worte gezogen werden kann. Worin bestand denn aber, wenn wir von diesem Satze einmal ganz absehn, die Furcht der Britanner, welche sie vor dem Legaten persönlich hegten? Obwohl die Antwort auch ohne alle Nachrichten nicht zweifelhaft sein könnte, sobald man nur die vorhergehenden Worte richtig dahin verstanden hat, daß es sich eben um eine Furcht vor dem Legaten persönlich handelt, so ist es doch gut, daß wir sie durch den ausführlichen Bericht XIV. 38 empfangen: gentesque praeferoces tardius ad pacem inclinabant, quia Iulius Classicianus, successor Cato missus

et Suetonio discors, bonum publicum privatis simultatibus impediebat disperseratque novum legatum opperiendum esse, sine hostili ira et superbia victoris clementer deditis consulturum. Also grade das, was hier in dem Satze von ne bis consuleret berichtet wird, fürchteten die Britanner von Suetonius, und die Furcht hiervor hinderte sie die Waffen niederzulegen. Freilich heißt es dann in der angeführten Stelle weiter Simul in urbem mandabat, nullum proeliorum finem expectarent, nisi succederetur Suetonio, cuius adversa pravitati ipsius, prospera ad fortunam referebat; und daß man nach dem dort berichteten dem Suetonius günstigem Zwischenfalle doch schließlich in Rom dieselbe Furcht wie die Britanner hegte, geht hervor aus den nächsten Worten im Agricola Missus igitur Petronius Turpilianus tamquam exorabilior et delictis hostium novus eoque paenitentiae mitior. Aber in Rom hegte man diese Furcht doch nur, weil sie die Britanner hegten und hieraus ein Hinderniß des Friedens entstand. Wollte also Tacitus von dieser Furcht reden, so mußte vor allen Dingen gesagt werden, daß die Britanner sie hegten. Ueberdies verlangten die Worte ex legato timor, die Furcht vor dem Legaten persönlich, nothwendig eine nähere Erklärung, da sie auf sehr verschiedene Dinge gedeutet werden konnten. In Betreff Roms dagegen ist alles Erforderliche in den folgenden Worten Missus igitur Petronius Turpilianus — mitior gesagt, so daß hierfür jede weitere Ausführung überflüssig war. Erscheint insoweit jene leichte Verbesserung durchaus angemessen, so gilt dies ebenso sehr von den Worten quamquam egregius cetera. Wir bedürfen nicht den von Walch und Kritz versuchten Ausweg, welche dieselben als eine parenthetische Bemerkung des Tacitus von den Gedanken der Britanner ausscheiden, ein Ausweg, der bei der engen Verbindung dieser Worte mit den übrigen nicht zulässig ist. Für die Britanner war es von der größten Wichtigkeit, wie der Mann beschaffen war, dem sie sich ergeben sollten. Außer der Milde kamen noch andere sehr wichtige Eigenschaften in Frage, namentlich ob er frei von Habsucht und Lüsten war, denen zu fröhnen sich unter dem Vorwande, Schuldige zu strafen, hier eine verführerische Gelegenheit bot. Warum soll also nicht gesagt werden, daß die Britanner außer Hochmuth und Härte keinen Tadel am Paulinus fanden? daß sie fürchteten, er werde trotz seiner sonstigen Trefflichkeit, die ihre Achtung und ihr Vertrauen zu wecken geeignet war, sie mit dem Hochmuth des Siegers und der Härte eines Mannes behandeln, der ihren Aufstand als eine persönliche Kränkung vergelte?

Denn diesen Gedanken erwarten wir in den Worten ut suae eiusque iniuriae ultor, welche wir als mit den eben behandelten in der nächsten Verbindung stehend sogleich besprechen; wir erwarten ihn, da wir vorher die Worte ex legato timor als Furcht vor dem Legaten persönlich fassen mußten und hier suae iniuriae ultor finden. Ueberdieß liegt dieser Gedanke sehr nahe. Der Aufstand war unter

Paulinus ausgebrochen; während er die Insel Mona unterwarf, war sein Rücken bedroht; er war um den Ruhm jener Unterwerfung und in die höchste Gefahr, Heer und Provinz zu verlieren, gebracht: durch alles dieses war er persönlich zu sehr berührt, um nicht die Sache wesentlich als eine ihm widerfahrene Kränkung zu behandeln. Dies ist zu menschlich, um einen unwahrscheinlichen Makel für Paulinus darin zu finden, selbst wenn es als Wahrheit hingestellt würde; hier ist aber nur von einer Ansicht der Britanner die Rede. Jener Gedanke nun erhält einen unrichtigen Beisatz durch die Vermuthung Mützell's suae exercitusque iniuriae ultor, welche überdies der Ueberlieferung zu fern liegt: denn mit demselben Rechte wie das Heer konnte noch manches Andere erwähnt werden, namentlich die wehrlos erschlagenen römischen Bürger; und alles dies war Motiv zur Härte auch für jeden Nachfolger des jetzigen Legaten. Ebenfalls der Ueberlieferung zu fern, aber sonst untadlig ist die frühere, von Puteolanus herrührende Vulgata suae quoque iniuriae: 'außer der dem römischen Staat auch der ihm widerfahrenen Kränkung'. Wex hat geschrieben ut suae cuiusque iniuriae ultor. Es ist schon übel, daß diese Worte, wie Wex selbst meint, zwei, in Wahrheit aber drei Erklärungen zulassen, keine von allen diesen gibt aber einen passenden Sinn. Wex selbst erklärt 'des besondern Vergehens eines Jeden', so daß der Nominativ wäre sua cuiusque iniuria. Aber darin liegt keine besondere Härte, daß Jeder die ihm gebührende Strafe empfängt. Das Bild unendlicher Inquisitionen, welches Wex vor uns entrollt, kann nur eine sehr aufgeregte Phantasie sich ausmalen: denn daß im wörtlichen Sinne jeder Einzelne besonders gestraft werden sollte, ist ein solches Unding, daß die Britanner nie auf den Gedanken kommen konnten, dies dem Paulinus zuzutrauen, und Niemand es unter dem suae cuiusque iniuriae ultor verstehn kann; es könnte immer nur an die allgemeine Strafe der Masse, in der auch Jeder seine Strafe empfängt, und die besondere der Rädelsführer und sehr ausgezeichneter Missethäter gedacht werden. Als zweite mögliche Erklärung gibt Wex an: 'jedes Vergehn wie ein gegen ihn begangenes strafend', verwirft dieselbe aber mit den Worten At ita Paulino turpe crimen inureretur privatae simultatis et iracundiae. Dieser Einwand will, wie wir gesehn haben, im Allgemeinen Nichts bedeuten; auch die Berufung darauf, daß dem Paulinus XIV. 38 hostilis ira vorgeworfen werde, beweist Nichts, da hostis die persönliche Feindschaft keineswegs ausschließt. Aber allerdings konnte es dem Paulinus nicht zugetraut werden jedes Vergehn beim Aufstand, wie Mord und Plünderung, persönlich zu fassen, sondern nur den Aufstand überhaupt. Endlich die dritte mögliche und, wie mir scheint, natürlichste Erklärung des suae cuiusque iniuriae wäre 'seiner jedesmaligen Kränkung', so daß der Nominativ sua quaeque iniuria lautete, wie wir bei Tacitus XIV. 27 haben legiones deducebantur cum sui cuiusque ordinis militibus

und bei Andern bekanntlich viele Beispiele dieser Ausdrucksweise. Aber auch dieser Gedanke ist ungeeignet, da es sich, wie schon bemerkt, nicht um einzelne wiederholte Kränkungen des Suetonius handelt, sondern um eine fortlaufende, den gesammten Aufstand. Ich schreibe ut suae quisque iniuriae ultor: 'wie Jeder, der selbst eine ihm persönlich widerfahrene Kränkung rächt', oder, wie wir sagen würden, 'wie der Richter in eigner Sache'. Die Britanner nehmen es hiermit als selbstverständlich an, daß der Aufstand eine persönliche Kränkung für Suetonius war; und quisque wird gesagt, indem, wie oft, seltene Ausnahmen nicht berücksichtigt werden, wobei wieder zu bedenken ist, daß eine fremde und auch in ihrer Begründung parteiische Ansicht berichtet wird, welche aber auf diese Weise einen für Paulinus möglichst milden Ausdruck empfängt.

An den Worten tenentibus arma plerisque nahm Buchner Anstoß, weil es ihm nicht klar war, wie gesagt werden könne Quam [Britanniam] unius proelii fortuna veteri patientiae restituit und daneben, daß sehr Viele die Waffen nicht niederlegten. Walch meinte, die Ablativi absoluti verträten hier einen Concessiv- oder beschränkenden Satz, und ebenso, obwohl Wex dies richtig für unmöglich erklärt hatte, in neuster Zeit wiederum Kritz, während die Uebrigen, Aeltere sowohl als Neuere, über diese Worte schweigen. Aber Ablativi absoluti können an und für sich, durch ihre Form keinen Concessiv- oder beschränkenden Satz vertreten; es ist in manchen Fällen nur gleichgültig, ob ich einen solchen Satz oder die Ablativi absoluti setze. Die Ablativi absoluti mit dem Participium des Präsens können nur gleichzeitige Umstände oder Ereignisse bezeichnen; stehen diese aber in scheinbarem Widerstreit mit der Aussage, zu welcher sie gehören, so muß ausdrücklich bezeichnet werden, daß der Widerspruch nur ein scheinbarer ist, weil sonst der Leser nothwendig einen wirklichen zu finden meint. Der Widerspruch ist nun allerdings hier nur ein scheinbarer. Trotzdem daß sehr Viele (das heißt plerique, wie meist und vielleicht stets bei Tacitus, nicht 'Einige', wie Walch erklärt) auch nach der einen Schlacht, welche geschlagen wurde, die Waffen nicht sogleich niederlegten, brachte doch diese eine Schlacht Britannien zu seinem alten Gehorsam zurück, da dieses Resultat eintrat, ohne daß eine zweite Schlacht nöthig wurde, und Alles, was außer jener einen Schlacht geschah, sehr wohl als eine bloße Ausnutzung und Verfolgung des in ihr errungenen Sieges betrachtet werden kann. Denn nach demselben wurden, wie XIV. 38 berichtet wird, die Truppen in Winterquartiere vertheilt und alle Völker, welche sich zweideutig oder feindlich gezeigt, mit Feuer und Schwert heimgesucht; und was Julius Classicianus nach Rom berichtet, nullum proeliorum finem expectarent, nisi succederetur Suetonio, ist eben Uebertreibung: Feldherr und Heer werden tanti belli confector genannt; von Paulinus wird gesagt, nachdem er ein Paar Schiffe verloren, tamquam durante bello tradere

exercitum Petronio Turpiliano iubetur, und es bedarf eben nur des Erscheinens dieses seines Nachfolgers und seines versöhnlichen Auftretens, um die letzten Reste des Widerstandes zu beseitigen. Wenn es von diesem Nachfolger im Agricola heißt compositis prioribus nihil ultra ausus und XIV. 39 Is non irritato hoste neque lacessitus honestum pacis nomen segni otio imposuit, so bezieht sich die letztere Stelle nur auf die Britanner, welche vorher den Römern nicht unterworfen waren, und entspricht dem nihil ultra ausus der erstern[1]). Der scheinbare Widerspruch nun zwischen den Worten tenentibus arma plerisque und dem Vorhergehenden wird als solcher weder dadurch gekennzeichnet, daß, wie Wex früher wollte, nach agitabat geschrieben wird ni, quamquam und daß restituit hypothetisch gefaßt wird (abgesehn von allen sonstigen Bedenken hiergegen), noch dadurch, daß mit den Worten tenentibus arma plerisque ein neuer Satz begonnen und igitur nach missus gestrichen wird, wofür sich Wex zuletzt entschieden hat, wobei überdies die angenommene Interpolation des igitur durchaus unwahrscheinlich ist. Es konnte dies überhaupt nur durch eine Concessivpartikel geschehn und es ist daher nicht zu bezweifeln, daß hier eine solche ausgefallen ist. Von diesen ist quamquam dadurch ausgeschlossen, daß es sogleich folgt und wegen seiner großen Aehnlichkeit damit also auch quamvis. Licet, was sowohl nach restituit als nach tenentib' ausgefallen sein könnte, hat Tacitus XIV. 55. A. 32. O. 9. 13, aber überall mit dem Verbum finitum und anders scheint es in der uns erhaltenen Prosa erst nach Hadrian vorzukommen. Zwar bei den Dichtern kommt es selten schon in der Augusteischen Zeit mit Adjectiven und Participien vor, was Hand Tursell. III. 546 vergeblich leugnet (namentlich kann es Ov. Met. XV. 62 nur heißen isque, licet caeli regione remotos, Mente deos adiit, nimmermehr remotus, was aber auch an der Sache Nichts ändern würde: denn mit Hand hier und anderswo den passenden Conjunctiv von esse zu ergänzen, ist unmöglich), und daher wäre dieser Gebrauch auch bei Tacitus an dieser Stelle immerhin möglich;

1) Es ist allerdings ein Widerspruch in der Darstellung des Aufstandes unter Paulinus im Agricola und der ausführlicheren und jedenfalls zuverlässigeren in den Büchern ab excessu divi Augusti. A. 16 heißt es sparsos per castella milites consectati, expugnatis praesidiis; XIV. 31 ff. wird Nichts der Art berichtet, im Gegentheil c. 33 wird gesagt barbari omissis castellis praesidiisque militarium. Auch A. 31 Brigantes femina duce exurere coloniam u. s. w. werden die Briganten irrthümlich statt der Trinobanten genannt: denn diese nennt Tacitus XIV. 31 außer den Icenern, die den ersten Anstoß gaben, allein von den aufständischen Völkern: sie waren also das Hauptvolk und mußten genannt werden, wo eins für alle genannt werden sollte; und diese Abweichung kann weder den Abschreibern noch, wie Wex will, dem Calgacus oder den Caledoniern zugeschrieben werden, denen sich Tacitus, auch wenn sie, was nicht glaublich, die Trinobanten Briganten genannt hätten, fürwahr nicht sclavisch angeschlossen hätte.

aber wahrscheinlicher ist doch deßhalb, daß er etsi tenentibus arma plerisque geschrieben hat, wie VI. 29 quam, etsi nocentem, periculi tamen expertem fuisse. 45 nam, etsi commotus ingenio, simulationum tamen falsa in sinu avi perdidicerat. H. II. 73 Nam, etsi vagis adhuc et incertis auctoribus, erat tamen in ore famaque Vespasianus.

Endlich noch ein Wort über den letzten Satz Missus igitur u. s. w. Pichena wollte das et nach exorabilior in qui verwandeln; Ernesti führte die Interpunction der alten Ausgaben, ein Kolon vor diesem et, zurück, und ihm sind Walch, Döderlein, Ritter und Kritz gefolgt, alle, um das missus als Verbum finitum zu fassen, weil dadurch dem Vorhergehenden gegenüber etwas sehr Wesentliches berichtet wird. Aber diese Interpunction widerspricht zu sehr der unbefangenen Auffassung des Wortlautes; und Wex in dem Spicilegium hat mit Recht bemerkt, daß sich bei Livius und Tacitus grade dieses als Eigenthümlichkeit findet, daß Dinge, welche man als Hauptsachen betont erwartet, im Participium oder einer andern Form als Satztheile einer weitern Aeußerung über die Sache angeschlossen und gleich mit ihr zusammengefaßt sind. Von den Beispielen jedoch, welche Wex beibringt, scheinen mir nur Liv. V. 28, 2 (missi) und Tac. IV. 35 (perempti) passend. Ich führe daher aus Tacitus noch folgende an, indem ich bloß das hervorhebe, was man im Verbum finitum ausgedrückt erwartete; erkennen läßt sich die Sache nur aus dem Zusammenhang, für welchen ich hier des Raumes wegen nicht genügende Anführungen geben kann: III. 30 Igitur — proximus — praecipuus — conscius. 55 luxusque — exerciti. VI. 11 Dein Piso — probatus. XV. 49 Quintianus — infamis. 64 Exim — inlatus — exanimatus.

Bald darauf lesen wir in den Hss. Trebellius fuga ac latebris vitata exercitus ira indecoris atque humilis precario mox praefuit; ac velut pacti exercitus licentiam, dux salutem; et seditio sine sanguine stetit. Ich stimme Wex bei, daß indecoris nicht geändert werden darf: er sagt richtig, daß, wenn es nur bei Attius als Femininum vorkomme, dies nicht beweise, daß es nicht auch als Masculinum gebraucht sei; noch weniger, wenn Priscian und Servius indecor als Nominativ bezeichnen. Allerdings hat Ausonius ep. 9, 5 dedecor alga; aber wie unsicher die Späteren über den Nominativ waren, zeigt Servius (zur Aen. VII. 231. XI. 423), welcher deutlich seine Unwissenheit eingesteht. Wenn aber Tacitus außer dieser Stelle nur decorus, dedecorus und indecorus hat, so ist er in ähnlichem Falle wie Sallust, welcher, wie Dietschen's Index nachweist, neben decorus und indecorus einmal armis decoribus und einmal dedecores inultique hat. Nur darin irrt Wex, daß er einen Unterschied im Sinn zwischen beiden Formen annimmt. Die letzten Worte ac velut u. s. w. haben die neusten Herausgeber fast sämmtlich unverändert

gelaſſen; und wenn man stetit verſteht 'ſtand ſtill', 'hörte auf', und nicht, wie es verkehrter Weiſe auch geſchehn iſt, 'kam zu ſtehn', 'koſtete', ſo iſt gegen jeden einzelnen der beiden Sätze für ſich Nichts einzuwenden: denn Wexens Tadel, daß stare ſo ohne einen Ablativ instrumenti oder eine Ortsangabe nicht vorkomme, war ſchon von ſeinen Vorgängern widerlegt durch Anführung von Plinius ep. V. 11 (12), 3: Nescit enim semel incitata liberalitas stare, und hätte auch ohne ein Beiſpiel zurückgewieſen werden müſſen. Aber, was Walther gegen eine etwas veränderte Faſſung dieſer Stelle geltend machte, trifft auch dieſe: die Rede iſt in unerträglicher Weiſe zerriſſen und zerhackt. Dieſer Uebelſtand wird auch nur wenig gemildert durch Walch's Vorſchläge ita oder hoc ſtatt et zu ſchreiben, welche überdies beide wenig überzeugend ſind. Walther billigte die Aenderung des Puteolanus in anderer Auffaſſung. Während man nach demſelben früher ſchrieb ac velut pacti exercitus licentia, dux salutem: haec seditio sine sanguine stetit, wollte er, um die richtig von ihm getadelte Zerriſſenheit der Rede aufzuheben, im erſten Satze essent ergänzen und denſelben als Vergleichungsſatz mit dem zweiten verbinden. Ebenſo Döderlein und Orelli, nur daß jener et in ea verwandelte, dieſer es ſtreichen wollte. Walch und Wex haben richtig bemerkt, daß dies unmöglich iſt. Ich habe die Fälle, in welchen Tacitus den Conjunctiv Präſentis oder Imperfecti des Verbum sum ausläßt, etwas vollſtändiger als Wex zu I. 7 angegeben. In einem wirklichen Vergleichungsſatze geſchieht dies nie: nur nach tamquam, wenn damit, wie ſehr häufig bei Tacitus, der Inhalt einer Anſicht oder Rede angefügt wird, wie G. 39 eoque omnis superstitio respicit, tamquam inde initia gentis, ibi regnator omnium deus, cetera subiecta atque parentia; und dahin würde auch VI. 36 gehören: subdito rumore, tamquam Mesopotamiam invasurus, wenn dort esset zu ergänzen und nicht vielmehr, wie ich mit Walch und Wex zu der Stelle bemerkt habe, das Participium durchaus angemeſſen wäre. Aber angenommen, eine ſolche Auslaſſung des essent wäre an und für ſich möglich, ſo wäre ſie doch nur da zuläſſig, wo ſie durch die ganze Rede ſcharf angezeigt wäre: hier liegt aber die gewöhnliche Ellipſe des sunt und damit die für Tacitus wenigſtens unerträgliche Zerſtückelung der Rede weit näher. Wex betrachtet die Worte et seditio sine sanguine stetit als Interpolation. Dies iſt ſchon an und für ſich nicht wahrſcheinlich: ſo weit ich aber Tacitus kenne, kann ich auch nicht glauben, daß er am Ende des Satzes die Worte ac velut pacti exercitus licentiam, dux salutem ſo hinfällig dem Vorhergehenden angehängt hätte; ſondern er würde ſie entweder damit, oder folgte etwas hierzu Geeignetes, mit dieſem enger zu einem abgerundeten und einen kräftigeren Schluß gewährenden Ganzen verbunden haben. Dies glaube ich durch folgende Aenderung zu gewinnen: ac velut pacti exercitus licentiam, dux salutem, seditionem sine sanguine stitit. Das stitit

für stetit ist keine Aenderung. Denn, wie Neue in der Formenlehre d. lat. Sprache Bd. II S. 355 bemerkt, welcher die Beispiele des Perfectums von sisto aufzählt, haben die Hss. für dasselbe fast immer die Form steti, und nur diese kennen die späteren Grammatiker: stiti ist allein bei Nepos Att. 9, 4 in den besten Hss. erhalten und wird von Gellius II. 14 aus Cato bezeugt und für die richtige Form erklärt. Daß dieses Perfectum außer der juristischen Sprache zwar selten, aber keineswegs ungebräuchlich war, zeigt Cicero ad fam. XVI. 9, 4: In hoc omnem diligentiam si adhibueris teque nobis incolumem stiteris, omnia a te habebo: denn hier haben wir es in einer Ausdrucksweise, welche mit den übrigen Formen von sistere sehr gewöhnlich ist. Pacti steht im Plural, indem es exercitus und dux zusammenfaßt; stitit im Singular, indem es für jedes besonders gedacht wird. Ein solcher Wechsel zwischen dem Numerus des Verbums und der Appositiön oder des Attributs findet sich oft, wo es in dem Belieben des Schriftstellers lag Uebereinstimmung herbeizuführen. Cäs. b. c. I. 2, 8 Intercedit M. Antonius, Q. Cassius, tribuni plebis. Hor. Sat. I. 5, 27 Huc venturus erat Maecenas optimus atque Cocceius, missi de magnis rebus uterque Legati. Tac. XII. 3 cui non iudicium, non odium erat nisi indita et iussa. XIV. 39 quod dux et exercitus tanti belli confector servitiis obedirent, wo ich indeß eher geneigt bin anzunehmen, daß Tacitus der größern Deutlichkeit wegen confectores geschrieben hat. H. IV. 34 Dux uterque, pari culpa meritus adversa, prosperis defuere. Suet. Caes. 89 Damnati omnes alius alio casu periit. Auf eine andere Weise ist eine Zusammenfassung der in der Ueberlieferung zerstückelten Rede am Rande der Hs. des Pomponius Lätus (*Γ* bei Wex) versucht. Denn was dort steht Al' facta exercitus licentia, ducis salute, darin ist facta offenbar pacta. Hiernach kann zweierlei beabsichtigt sein: precario mox praefuit ac velut pacta exercitus licentia, ducis salute: et seditio sine sanguine stetit, wo weder die Abl. abs. zulässig wären, da bei pacta exercitus licentia nicht das Subject des Satzes als handelnd gedacht werden könnte, noch ducis für sua; oder ac velut pacta exercitus licentia, ducis salute seditio sine sanguine stetit. Ja stände dux statt ducis, so könnte man denken an ac velut pacta exercitus licentia, dux salute seditionem sine sanguine stitit; aber auch dann müßte man diese Bemerkung als die Conjectur Jemandes auffassen, welchem der Plural pacti neben dem Singular stetit (d. i. stitit) anstößig gewesen wäre.

C. 33 haben alle Ausgaben Octavus annus est, commilitones, ex quo virtute et auspiciis imperii Romani, fide atque opera vestra Britanniam vicistis. Schon Acidalius bemerkte mit Recht, daß septimus statt octavus geschrieben werden müsse, indem er es nur für zulässig hielt an die Zeit zu denken, in welcher das Heer unter Agricola gekämpft hatte. Wex hat alle Versuche mehr Jahre

für diese Zeit herauszurechnen auf das Bündigste widerlegt; und man weiß in der That nicht, was man denken soll, wenn es dennoch bei Kritz wieder, als existiere gar keine Schwierigkeit, heißt Septem annos impleverat Agricola, octavum modo incipiebat. Agricola war mitten im Sommer nach Britannien gekommen (c. 18); alle Jahre sind seitdem gezählt und das vorhergehende ist c. 25 bezeichnet mit den Worten aestate, qua sextum officii annum incohabat: folglich begann das achte nicht in dem Sommer, von welchem hier c. 35 die Rede ist, sondern sein Anfang wäre erst in die Mitte des folgenden Sommers gefallen. Ja wollten wir selbst annehmen, die Jahre wären nicht von der Ankunft des Agricola in Britannien gezählt, sondern vom ersten Januar, so daß Tacitus das zweite Jahr von den ersten Kalenden des Januars, welche Agricola in Britannien zubrachte, und das vorhergehende halbe Jahr als ein volles gezählt hätte, obwohl dies offenbar der eben angeführten Bezeichnung in c. 25 zuwider ist, — selbst dann würde der Beginn des achten Jahres nicht in den Sommer fallen, in welchem die hier berichtete Rede gehalten wurde, sondern erst auf den nächsten ersten Januar. Wex hat zwei andere Vermuthungen als die des Acidalius für möglich gehalten. Einmal meint er, es könne vorher etwas ausgefallen und damit die Bezeichnung eines Jahresanfanges verloren gegangen sein. Nun sehn wir aber aus c. 34: Hi sunt, quos proximo anno unam legionem furto noctis aggressos clamore debellastis, daß wenigstens von den Worten cum interim cognoscit zu Ende des c. 25 an alles Folgende bis zu c. 29 im nächst vorhergegangenen Jahre geschehn sein muß. Unmittelbar vor jenen Worten glaubt also Wex eine Lücke annehmen zu können. Um jedoch eine solche Annahme wahrscheinlich zu machen, müßte entweder an unserer Stelle selbst eine Entfernung des Anstoßes sehr schwierig sein, oder im c. 25 sich sehr bestimmte Anzeichen einer Lücke finden. Was kann aber leichter sein als die Aenderung von VIII in VII? und was Wex gegen die Integrität der Worte des c. 25 vorgebracht hat, kann in keiner Weise als beweisend gelten; auch ist von ihm selbst so wenig Gewicht darauf gelegt, daß wir es füglich übergehn können. Er selbst entscheidet sich vielmehr für die andere Vermuthung, daß an unserer Stelle zu schreiben sei Tertius decimus annus est, so daß hier von der Ankunft des Petilius Cerialis in Britannien gerechnet werde. Diese Ankunft muß Wex dann in das Jahr 72 n. Ch. setzen, während es weit wahrscheinlicher ist, daß Cerialis 71 n. Ch. nach Britannien kam, da im Herbste des Jahres 70 der Krieg, welchen er gegen Civilis in Untergermanien führte, beendet wurde (H. V. 23. 26). Doch ist dies allerdings nicht sicher. Weshalb sollte aber Agricola grade von der Statthalterschaft des Cerialis rechnen? Wex glaubt, Cerialis habe ein neues Heer nach Britannien gebracht, was von da an bis zu dieser Zeit dort geblieben sei. Aber dies ist durchaus irrthümlich. Bedeutende Veränderungen in den Heeren der Provinzen

waren in der Kaiserzeit überhaupt selten. In Britannien sind seit Claudius bis zu Ende der Statthalterschaft des Agricola wesentliche Veränderungen nur unter Nero und Vespasian vor der Ankunft des Cerialis eingetreten. Borghesi und Grotefend, deren Schriften Marquardt in der Fortsetzung des Becker'schen Handbuchs III. 2 S. 350, Anm. 81 anführt, haben vollständig darüber gehandelt: Hübner in diesem Museum XI S. 1 ff. beschränkt sich auf die Inschriften und das weniger Bekannte. Von den vier Legionen, welche Claudius nach Britannien sandte, der II Augusta, IX Hispana, XX Valeria Victrix, XIV Gemina, blieben die drei ersten während der ganzen eben bezeichneten Zeit in Britannien. Nero sandte dem Paulinus bei dem großen Aufstande 2000 Legionäre, durch welche die neunte Legion ergänzt wurde, acht Auxiliarcohorten, die berühmten octo cohortes Batavorum, und 1000 Reiter; derselbe zog aber gegen Vindex die vierzehnte Legion mit den 8 Cohorten der Bataver aus Britannien zurück. Vitellius sandte die vierzehnte Legion wieder nach Britannien; aber Vespasian rief sie gegen Civilis nach Untergermanien, und sie ist seitdem nie nach Britannien zurückgekehrt. Die Cohorten der Bataver schlossen sich dem Civilis an; ihre Reste oder neu gebildete finden wir unter Agricola in Britannien (A. 36). Diese mögen immerhin mit Cerialis nach Britannien gekommen sein, ebenso Ergänzungen und andere neue Hülfsvölker; aber alles das genügt offenbar nicht das Britannische Heer als ein erst seit Cerialis vorhandenes anzureden. Hierzu müßten vor allen Dingen die Legionen gewechselt sein. Wenn es also A. 17 heißt Sed ubi cum cetero orbe Vespasianus et Britanniam reciperavit, magni duces, egregii exercitus, so bedeutet das nur, daß das Heer, welches seit dem Abgang des Paulinus Nichts geleistet und seine Disciplin im höchsten Grade gelockert hatte, sich von jetzt an in jeder Hinsicht auszeichnete: der Plural exercitus könnte, wie oft, die Heerestheile bezeichnen; indeß ist es natürlicher und dem magni duces conformer darunter das Heer zu verschiedenen Zeiten, unter den verschiedenen Legaten zu verstehn. Denn allerdings war das Heer durch den Abgang der Todten, der Untauglichen, der Ausgedienten und den Eintritt von Ersatzmannschaften in einer fortwährenden Veränderung begriffen; und Agricola kann deshalb in dieser Rede gleich hernach sehr wohl sagen Ergo egressi ego veterum legatorum, vos priorum exercituum terminos. Aber dies berechtigte nicht das Heer, welches Agricola anredet, von der Statthalterschaft des Cerialis zu datieren, welcher nach 10 Friedensjahren nach Britannien kam, in welchen verhältnißmäßig die geringsten Veränderungen eintraten, da die Legionäre 20, die Hülfsvölker 25 Jahre dienten; mit demselben Rechte konnte von jeder andern Zeit, von mehreren andern mit weit größerm Rechte datiert werden. Es durfte aber keine Zahl hier gesetzt werden, deren Bedeutung und Berechtigung nicht dem Leser augenblicklich klar war; und wurde hier, wie es allerdings in der

Vulgata geschieht, von der Zeit an gerechnet, seit welcher das römische Heer überhaupt in Britannien gesiegt hatte, so konnte nur von der Expedition des Claudius gerechnet werden. Aber gleich der folgende Satz mußte Wex belehren, daß Agricola vom Beginn seiner Statthalterschaft rechnet und daß also für octavus jede andere Aenderung als die des Acidalius unmöglich ist. Tot expeditionibus, tot proeliis, seu fortitudine adversus hostes, seu patientia ac labore paene adversus ipsam rerum naturam opus fuit, neque me militum, neque vos ducis paenituit. Diese tot expeditiones, tot proelia können doch nur die der vorher genannten Jahre sein; und da gesagt wird, was während jener Feldzüge und Schlachten Agricola und sein Heer von einander gehalten haben, so können die vorher genannten Jahre nur die der Statthalterschaft des Agricola sein. Dann darf aber auch in unserer Stelle nicht, wie es in der Vulgata geschieht, gesagt werden, daß das römische Heer seit jener Zeit überhaupt Britannien besiegt, sondern es muß gesagt werden, daß es unter Agricola's Führung Britannien besiegt habe. Und daß dies wirklich von Tacitus gesagt ist, davon geben uns zunächst die Handschriften und dann ganz bestimmte sonstige Anzeichen den sichersten Beweis. Fide atque opera vestra ist eine Correctur Puteolans: die Handschriften (Wex zweifelt ganz ohne Grund, ob auch Γ) haben nostra. Dies kann nicht von Agricola und dem Heere verstanden werden, da dann vicimus folgen müßte, sondern nur von Agricola allein. Wir haben also die Führung Agricola's; dafür sind uns aber die Soldaten abhanden gekommen, die wir jedoch nicht weit zu suchen brauchen. Schon Peerlkamp nahm mit Recht in dieser Verbindung an virtute Anstoß. Denn was ist virtus imperii Romani? Wenn, wie hier, vom Kriege die Rede ist, doch vor allen Dingen die Tapferkeit und sonstige Tüchtigkeit seiner Soldaten: diese kann nie ausgeschlossen und der Ausdruck auf das Fernerliegende, die Tüchtigkeit der Feldherrn und die Leistungsfähigkeit, die Mittel des Reichs außer den Soldaten beschränkt werden. Wex meinte sich dadurch zu helfen, daß er annahm, die Rede sei wesentlich an die Hülfsvölker gehalten, denen auch des Puteolanus fide atque opera vestra besonders angemessen sei. Aber wenn er mit Berufung auf c. 35, wo berichtet wird, daß Agricola nur die Hülfsvölker in die Schlacht führte und die Legionen als Reserve aufstellte, sagt His verbis [virtute et auspiciis imperii Rom.] hac in allocutione utitur, quia, qui in acie constiterant, plerique socii erant, non Romani, so hat er übersehn, daß diese Rede vor der Aufstellung im Lager gehalten wurde, wie sowohl die ihr unmittelbar vorhergehenden Worte dieses als der Anfang des c. 35 zeigen. Auch das ist nicht zuzugeben, was er in der kleinern Ausgabe mit deutschen Anmerkungen, vielleicht nach Erkenntniß jenes Irrthums, sagt, daß der größte Theil des Heers aus Hülfstruppen bestand. In den römischen Heeren pflegten die Legionen und Hülfsvölker sich an

Zahl gleich, die ersteren eher etwas überlegen zu sein (Tac. IV. 5): Agricola hatte nach c. 35 11,000 Mann Hülfsvölker; drei Legionen jede zu 4000 Mann angenommen (sie konnten 5000 sein), würde eben jenes Verhältniß ergeben. Wer würde aber sagen: 'Ihr habt vermittelst der Tapferkeit der Römer durch eure Treue und Arbeit Britannien besiegt', statt 'im Verein mit den Römern'? Kritz will erklären virtute ea, quae Romanorum propria est, als ob der Genitiv imperii Romani zu virtute in anderem Sinne als zu auspiciis gedacht werden könnte. Aber, was beiden Erklärungen widerspricht, das imperium Romanum besteht ja gar nicht aus den römischen Bürgern allein, sondern aus ihnen und den Bundesgenossen. Und hatten denn unter Agricola oder vorher hauptsächlich die Hülfsvölker Britannien besiegt? Angenommen, dies sei wahr, was es entschieden nicht ist, wie hätte ein römischer Feldherr selbst vor den Hülfsvölkern allein, geschweige denn Angesichts seiner Legionen, jene als die Besieger Britanniens und diese als die Beihülfe dazu bezeichnen oder ein römischer Schriftsteller ihm so etwas in den Mund legen können! Es kann nicht zweifelhaft sein, daß Tacitus geschrieben hat Septimus annus est, commilitones, ex quo virtute vestra, auspiciis imperii Romani, fide atque opera nostra Britanniam vicistis. Von vestra ist wegen der Aehnlichkeit der drei letzten Buchstaben von virtute mit seinem Anfang und wegen des folgenden a nur ein kleiner Rest geblieben, in dem man dann et zu sehn geglaubt hat. Seine Leistung bezeichnet Agricola mit fides atque opera in schöner Bescheidenheit, aber zugleich correcter Auffassung seiner Stellung als kaiserlicher Legat, welcher ein treuer, d. h. gewissenhafter Diener seines Fürsten ist.

C. 35: Britannorum acies in speciem simul ac terrorem editioribus locis constiterat, ita ut primum agmen aequo, ceteri per acclive iugum conexi velut insurgerent. Ueber das velut haben nur Döderlein und Wex etwas bemerkt. Der erstere greift zu seinen beliebten Ellipsen: er meint, man müsse zu insurgerent denken inferius collocatorum humeris vel capitibus. Aber dann wäre ja grade das ausgelassen, worauf sich velut bezöge; und ist es erhört, eine Vergleichspartikel zu setzen ohne den Vergleich? Wex sagt, man erwarte velut conexi insurgerent; beruhigt sich aber dabei, daß man conexi insurgerent als einen Begriff fassen müsse. Ich begreife zwar nicht, wie dies möglich ist (denn wenn Wex sagt Alibi enim qui artius collocati dicuntur, cogitantur iuxta compressi, so ist dies weder wahr, noch kann etwas von dem Gewöhnlichen Abweichendes als etwas Nichtwirkliches, nur dem Wirklichen Aehnliches bezeichnet werden); aber selbst wenn velut zu beiden Worten gehörte, müßte es vor conexi stehn, da man es bei seiner jetzigen Stellung dem herrschenden Sprachgebrauch gemäß nur zu insurgerent ziehn kann. Ja wäre eine Nachstellung des velut überhaupt zulässig, so wäre sie es nur bei einer solchen Gestaltung der Rede, welche über die Zusammen-

gehörigkeit der Worte keinen Zweifel ließe. Er muß also nothwendig heißen velut conexi. Und sind denn solche Umstellungen durch Versehn der Schreiber eine so große Seltenheit? Die Lesart der Hs. *Γ* convexi wäre an und für sich wohl zulässig. Man könnte denken der Berg habe sich rechts und links auf der Ebene zu einem Halbzirkel vorgestreckt oder in der Richtung von unten nach oben eingebuchtet: denn das bloße Aufsteigen, was convexus auch bezeichnen kann, ist hier schon durch acclive gegeben. Aber immer könnte convexi von der Stellung der Britanner nur gesagt sein, insofern sie der Gestalt des Berges folgten und also wirklich so standen: es hätte also nicht, wie Wex meint, dann nothwendig velut convexi heißen, sondern velut ganz wegfallen müssen. Mit dem velut conexi kann man vergleichen VI. 35: aliquando, ut conserta acies, corporibus et pulsu armorum pellerent pellerentur.

C. 39: Id sibi maxime formidolosum, privati hominis nomen supra principis attolli: frustra studia fori et civilium artium decus in silentium acta, si militarem gloriam alius occuparet; et cetera utcumque facilius dissimulari: ducis boni imperatoriam virtutem esse. Bis ich durch Beispiele des Irrthums überführt werde, halte ich das supra principis für zu gewöhnlich für den Charakter des Taciteischen Stils, wie wir ihn in allen seinen Werken außer dem Dialogus haben. Ich glaube daher, daß Tacitus supra principem geschrieben und ein Anderer dies absichtlich oder unwillkührlich beim Abschreiben in den gewöhnlicheren Ausdruck verwandelt hat. Dagegen hat man mit Unrecht die letzten Worte angefochten, und da ich einmal die Stelle berührt habe, will ich auch ihre Rechtfertigung nicht übergehn. Wex, dem Haase und Halm gefolgt sind, hat das et vor cetera getilgt, weil hier ein Grund des Vorhergehenden angegeben werde, nicht etwas Neues. Allerdings hätte der Ausdruck so gefaßt werden können; aber ebenso richtig wird der Gedanke: 'Um zu verhindern, daß Niemand einen größern Namen erhält als der Fürst, ist es nöthig außer der Auszeichnung im Frieden auch die im Kriege unmöglich zu machen', als keines Beweises bedürftig ohne Grund hingestellt (der selbstverständliche Grund ist, weil man nicht bloß im Frieden, sondern auch im Kriege einen größern Namen als der Fürst erlangen kann); und hierzu als neuer Gedanke gefügt: 'und die Auszeichnung im Kriege unmöglich zu machen ist nöthiger'. Ebenso müßte die Stelle auch nach Wexens Aenderung verstanden werden, nur würde das Asyndeton den Satz mehr als Steigerung des Vorhergehenden bezeichnen; als Grund müßte er ausdrücklich durch eine Partikel gekennzeichnet werden. Ferner meinte Ernesti facilius sei ein Glossem von utcumque, und Wex hat dies nicht anders zu widerlegen gewußt, als indem er behauptete, utcumque bedeute hier nicht 'allenfalls', 'zur Noth', sondern 'jedenfalls'. An und für sich will ich diese Bedeutung des Worts nicht für unmöglich erklären; Wex hätte sich auf quicquid

für quicque und Aehnliches berufen können, wovon Lachmann handelt zu Lucrez V. 264: aber utcumque kommt so nicht vor; in den vier von Wex angeführten Stellen ist es nichts Anderes als 'allenfalls'. Ulpian Dig. XLV. 1, 75 § 8 behandelt die Frage, ob, wer sage decem vel hominem Stichum, etwas Bestimmtes oder Unbestimmtes stipulire, und entscheidet: wer hinzufügt utrum ego velim, von dem kann man allenfalls annehmen (utcumque potest videri), daß er ein Bestimmtes stipulirt; qui vero sibi electionem non constituit, incertum stipulatur, d. i. utique incertum stipulatur. Paulus Dig. XLVII. 10, 26 stellt erst fest, daß, wenn Jemand mit meinem Sclaven oder Sohn Unfug treibt, der Umstand, daß dies mit dem Willen jener geschehn ist, die actio iniuriarum für mich nicht ausschließt (tamen ego iniuriam videor accipere). Aber, fährt er fort, dies, daß man annimmt, ich bin gekränkt, und daß also ich iniuriarum klagen kann, utcumque tunc locum habere potest, wenn der Verführer die Absicht mich zu kränken hat. Aber der Verführer kennt vielleicht den Herrn gar nicht; und darum bedarf es der actio servi corrupti. Hier steht utcumque nur etwas milder, wie unser 'immerhin', indem der Jurist, welcher die Nothwendigkeit der actio servi corrupti beweisen will, sich auch gegen diese nothwendige Concession gewissermaßen sträubt. Ich gebe indeß zu, daß an dieser Stelle utique sehr wohl stehn konnte und daß, da die Verwechselung eine sehr leichte ist, Paulus vielleicht so geschrieben hat. Plinius ep. I. 12, 2 Nam utcumque in illis, qui morbo finiuntur, magnum ex ipsa necessitate solacium est. Hier ist kein Widerspruch zwischen utcumque und magnum, weil selbst ein großer Trost immer nur als ein trauriger Nothbehelf angesehn wird. Quintilian IV. 1, 21 et id quidem in consilio ampliore utcumque tutius. Den Richtern für den Fall, daß sie sich bestechen lassen, mit Anklage zu drohn, ist immer gefährlich; aber weniger gefährlich allenfalls, wenn man vor einer größern Zahl spricht: selbst in diesem Falle ist es fraglich, ob es nicht ebenso gefährlich ist, wie wenn man vor Einem spricht. Diese Stelle ist der unsrigen durchaus ähnlich. Allerdings hätte es heißen können utcumque dissimulari ohne facilius; aber dann würde Domitian zugeben, andere Auszeichnungen als die als Feldherr könnten geduldet werden: denn was man ignorirt, dagegen schreitet man nicht thatsächlich ein. Seine Meinung dagegen ist, auch diese Auszeichnungen dürfen nicht geduldet werden; wie wir jedoch innerhalb des Unmöglichen das weniger und das mehr Unmögliche unterscheiden, je nachdem die Unmöglichkeit des Einen oder Andern gewisser ist, so gibt er zu, daß man diese Auszeichnungen leichter, d. h. mit weniger Gefahr dulden könne, bezeichnet aber auch dies als fraglich: es darf keine Art bedeutender Auszeichnung geduldet werden; soll aber eine Art geduldet werden, so können allenfalls eher die übrigen Auszeichnungen geduldet werden als die als Feldherr. Die Beschränkung wird also durch facilius eine weit größere.

C. 43: Augebat miserationem constans rumor veneno interceptum: nobis nihil comperti affirmare ausim. Die letzten Worte lassen nur die Erklärung zu: 'daß ich keine Gewißheit habe, möchte ich zu versichern wagen'; eine Schüchternheit, welche nur dem angemessen wäre, der an seinem Verstande zweifelte. Nicht viele, die sich über die Stelle geäußert, haben dies dem Tacitus zugemuthet; in der neusten Zeit nur Kritz: sonst ist jetzt mit Recht die Ansicht allgemein, daß Etwas ausgefallen ist. Aber des Acidalius nobis nihil comperti, quod affirmare ausim ist unlogisch, da, wo es sich nicht um außer der Sache liegende Hindernisse handelt, es nichts Gewisses gibt, welches man nicht zu versichern wagen dürfte; und nicht viel besser ist Ritter's quodve: denn ein gewissenhafter Geschichtschreiber versichert Nichts, worüber er nicht Gewißheit hat. Wenn Ernesti (nicht erst Haase, wie Halm sagt) nec, Wex ut vor affirmare hinzufügen, so würde dadurch eine Neigung des Schriftstellers angedeutet werden die Sache als wahr zu bezeichnen, welche ich ebenfalls des Tacitus für unwürdig halte, wo er keine Beweise anführen kann oder will. Denn das Folgende spricht keineswegs, wie Einige gemeint haben, für die Vergiftung, sondern zeigt nur, daß Domitian den Tod des Agricola wünschte. Ich vermuthe daher, daß die Stelle so lautete: nobis nihil comperti, nec aut negare aut affirmare ausim, oder nach einem bei Tacitus nicht seltenen Gebrauche firmare, so daß affirmare aus aut firmare entstanden wäre. Aehnlich G. 3 Quae neque confirmare argumentis neque refellere in animo est. In den nächsten Worten: Ceterum per omnem valitudinem eius crebrius quam ex more principatus per nuntios visentis et libertorum primi et medicorum intimi venere, sive cura illud sive inquisitio erat, kann cura nicht, wie Walch übersetzt und, wo ich eine Bemerkung finde, erklärt wird, 'Theilnahme' sein. Diese konnte Domitian, nach den unzweideutigsten Angaben des Tacitus in diesem und dem vorigen Kap. über sein Verhältniß zu Agricola, nicht fühlen. Es ist 'Aufmerksamkeit', zu welcher Domitian grade das Bewußtsein seines Hasses dem Publicum gegenüber veranlassen mochte.

(F. f.)

Nipperdey.